



GEMEINDE
HÖLSTEIN

BÜNDTENWEG 40 • POSTFACH • 4434 HÖLSTEIN
061 956 90 00 • info@hoelstein.bl.ch • www.hoelstein.ch

Einwohnergemeinde Hölstein

Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Hölstein

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Regelungsbereich und Definition	3
§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge	3
§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge	4
§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen	4
§ 5 Härtefallregelung	4
§ 6 Übergangsregelung	5
§ 7 Vollzug	5
§ 8 Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Hölstein, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{bis} und 2a^{quinq}ies des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15. Februar 1973 zu AHV und IV (kELG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Definition

¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} kELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge;
- b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge;
- c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge;
- d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.

² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

³ Finanzierungslücken sind

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung;
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.

⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge *

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung. Es gelten die Taxen des gewählten Heims, im Maximum jedoch die Taxen des teuersten Heims, mit dem eine eigene oder eine Leistungsvereinbarung mit der eigenen Versorgungsregion besteht.

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz in einem Heim verfügbar ist, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächstteureren Heim ausserhalb der Versorgungsregion begrenzt.

*Änderung infolge Verfügung von Finanz- und Kirchendirektion vom 24. Mai 2023

§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge *

¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindezweigstelle einzureichen. Der Gemeinderat definiert die Zuständigkeit bzw. Kompetenzen im Zusammenhang mit der Beurteilung der Gesuche, der Berechnung der Zusatzbeiträge, dem Erlass der entsprechenden Verfügungen sowie der Ausrichtung und Rückerstattung von Zusatzbeiträgen im Rahmen seiner Verordnung.

² Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

³ Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

² Erben und Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur vollständigen Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge aus dem Nachlass verpflichtet.

§ 5 Härtefallregelung

¹ Führen die Bestimmungen dieses Reglements im konkreten Einzelfall für die betroffene Person oder für deren Ehegattin respektive Ehegatten oder für deren gefestigte Partnerin respektive gefestigten Partner oder für die Erben zu einer besonderen Härte, können auf entsprechendes Gesuch hin zu begründende Ausnahmeregelungen getroffen werden.

² Der Nachweis der besonderen Härte beziehungsweise die Begründung des Härtefallgesuchs obliegt der betroffenen Person oder deren Ehegattin respektive Ehegatten oder deren gefestigte Partnerin respektive gefestigten Partner oder deren Erben.

³ Das Vorgehen im Zusammenhang mit Härtefällen bei im Vermögen vorhandenen Liegenschaften regelt die gemeinderätliche Verordnung.

* Änderung infolge Entscheid Kantonsgericht vom 31.01.2024

§ 6 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen ebensolche ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

§ 7 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschluss der Gemeindeversammlung per 1. Dezember 2022 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement am 26. September 2022 beschlossen.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 1. Dezember 2022.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Gemeinderat Hölstein

Präsidentin

Verwalter

Andrea Heger-Weber

Pascal Liederer